

Aktenzeichen: 3 AZR 676/79

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 23. Februar 1982
Az. 3 AZR 676/79

I. Arbeitsgericht Urteil vom 20. Juni 1978
Ludwigshafen Az. 9 Ca 531/77

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 19. April 1979
Rheinland-Pfalz Az. 4 Sa 820/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Karenzentschädigung bei Wohnsitzwechsel

Gesetz: HGB § 74 c Abs. 1

Leitsätze: Für die Berechnung einer Karenzentschädigung gilt die erhöhte Anrechnungsgrenze des § 74 c Abs. 1 Satz 2 HGB (125 % der Gesamtbezüge) nur dann, wenn das Wettbewerbsverbot für den Wohnsitzwechsel des Arbeitnehmers ursächlich ist. Das setzt mindestens voraus, daß eine Wettbewerbstätigkeit am früheren Wohnsitz des Arbeitnehmers in Betracht gekommen wäre.



3 AZR 676/79

4 Sa 820/78 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
23. Februar 1982

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Beer für Recht erkannt

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. April 1979 - 4 Sa 820/78 - wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidungsformel des Urteils wird in Absatz 1 neu gefaßt wie folgt:

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Ludwigs-
hafen, Zweigstelle Landau, vom 20. Juni
1978 - 9 Ca 531/77 - abgeändert. Das Ver-
säumnisurteil dieses Gerichts vom 1. De-
zember 1977 wird aufrecht erhalten.

3. Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Juli 1976 an bei der Beklagten,
die in E Bauelemente herstellt, als leitender
Entwicklungskonstrukteur tätig. Zuvor hatte er in Nord-
deutschland als Entwicklungsingenieur in der Büromöbel-
branche gearbeitet. Sein Arbeitsverhältnis bei der Be-
klagten kündigte er fristgemäß zum 30. Juni 1977. Am
1. Juli 1977 trat er eine Stelle als stellvertretender
Entwicklungsleiter eines Büromöbelunternehmens im Raum
Gießen an. Im Zusammenhang mit diesem Wechsel des Ar-
beitsplatzes verlegte der Kläger seinen Wohnsitz von
N / nach L .

In dem schriftlichen Arbeitsvertrag des Klägers
mit der Beklagten war ein Wettbewerbsverbot vereinbart.
Der Kläger verpflichtete sich, zwei Jahre nach Beendigung
des Arbeitsverhältnisses im Bundesgebiet nicht in einem
Konkurrenzunternehmen tätig zu werden und auch nicht als
Selbständiger gleiche oder ähnliche Produkte wie die Be-
klagte zu entwickeln oder zu fertigen. Die Beklagte ver-
pflichtete sich, dem Kläger für die Dauer des Wettbewerbs-
verbots die Hälfte der letzten Dienstbezüge als Entschä-
digung zu zahlen. Im übrigen sollten für das Wettbewerbs-
verbot die Vorschriften des Handelsgesetzbuches gelten.

-3-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Gehalt des Klägers bei der Beklagten betrug zuletzt 4.250,-- DM brutto monatlich. In seiner neuen Stellung verdient der Kläger 4.900,-- DM brutto monatlich.

Der Kläger verlangt von der Beklagten Zahlung einer Karenzentschädigung unter Anrechnung seines bei dem neuen Arbeitgeber erzielten Einkommens. Er ist der Auffassung, daß ihm wegen des Wohnungswechsels ein nicht anzurechnender Zuschlag von 25 % der letzten bei der Beklagten erzielten Vergütung zustehe. Dazu hat er vorgetragen, er sei gezwungen gewesen, seinen Wohnsitz zu verlegen, um wieder in seinem früheren Arbeitsbereich, in dem er sechs Jahre lang Kenntnisse und Erfahrungen erworben habe, tätig sein zu können. Man könne nicht von ihm verlangen, in einer Region zu bleiben, in der es kaum Möbelindustrie gebe. Eine gleichwertige Tätigkeit habe er hier nicht finden können.

Das Arbeitsgericht hat die Klage zunächst durch ein Versäumnisurteil vom 1. Dezember 1977 abgewiesen. Darauf hat der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Versäumnisurteils die Beklagte zu verurteilen, an ihn ab 1. Juli 1977 bis 31. Mai 1979 monatlich je 412,50 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten. Sie hat vorgetragen, der Kläger sei nicht durch das Wettbewerbsverbot gezwungen worden, seinen Wohnsitz zu verlegen. Eine Zwangslage habe nicht bestanden. In ihrem Fertigungsbereich sei im pfälzischen Raum kein Konkurrenzunternehmen tätig gewesen. Der Kläger habe sich daher auch ohne Wettbewerbsverbot eine entfernter liegende Arbeitsstelle suchen müssen. Die Wettbewerbsklausel dürfe nicht dazu führen, daß der Kläger besser gestellt werde als ohne eine solche Klausel. Zudem sei der Kläger vorausgeplant und freiwillig in die Möbelbranche zurückgekehrt, um dort eine besser vergütete Stellung anzunehmen.

Das Arbeitsgericht hat das klageabweisende Versäumnisurteil aufgehoben und die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

1. Unter den Parteien besteht kein Streit darüber, daß sich der Kläger das bei seinem neuen Arbeitgeber erzielte Einkommen auf den Anspruch der Karenzentschädigung anrechnen lassen muß. Die Parteien streiten allein darüber, ob von den neuen Bezügen zusammen mit der Karenzentschädigung 110 % oder 125 % der letzten Bezüge des Klägers anrechnungsfrei bleiben (§ 74 c Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 HGB). Nur wenn von dem erhöhten Anrechnungsfreibetrag auszugehen ist, stehen dem Kläger die mit der Klage geforderten und der Höhe nach unstreitigen Beträge zu.

2. Gemäß § 74 c Abs. 1 Satz 2 HGB verschiebt sich die Grenze der anrechnungsfreien Gesamtbezüge (neuer Verdienst und Karenzentschädigung) von 110 % auf 125 % der letzten Bezüge, wenn der Arbeitnehmer durch das Wettbewerbsverbot gezwungen worden ist, seinen Wohnsitz zu verlegen.

Die Vorschrift verlangt zunächst, daß das Wettbewerbsverbot für den Umzug ursächlich ist. Beruht ein Wohnsitzwechsel nicht auf der Verpflichtung, den Wettbewerb zu unterlassen, so bleibt es bei der niedrigeren Anrechnungsgrenze von 110 % des früheren Einkommens (vgl. z. B. Schlegelberger/Schröder, HGB, 4. Aufl., § 74 c RdNr. 6; Brüggemann in Großkomm. HGB [1967] § 74 c Anm. 3; Staub/Bondi, HGB, 14. Aufl., § 74 c Anm. 6). Das Gesetz begnügt sich nicht einmal damit, daß das Wettbewerbsverbot für den Wohnsitzwechsel irgendwie motivierend war und damit kausal geworden ist. Selbst diese Abgrenzung erschien dem Gesetzgeber zu weit und möglicherweise auch zu schwer kontrollierbar. Deshalb sieht § 74 c Abs. 1 Satz 2 HGB die erhöhte Anrechnungsgrenze von 125 % nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer durch das Wettbewerbsverbot zum Wohnsitzwechsel

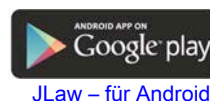
"gezwungen" wird (vgl. dazu BAG 25, 444 [448 f.] = AP Nr. 2 zu § 74 c HGB [zu II 2 der Gründe]). Das ändert aber nichts daran, daß zunächst zu prüfen ist, ob sich das Wettbewerbsverbot überhaupt auf die Wohnsitzwahl auswirken kann. Ist im bisherigen Wohnbereich des Arbeitnehmers ohnehin keine Arbeitsstelle vorhanden, die in Betracht kommen könnte, aber wegen des Wettbewerbsverbots ausscheiden müßte, so bleibt das Wettbewerbsverbot auf der beruflichen Entscheidung des Arbeitnehmers objektiv ohne Einfluß; es kann ihn dann auch nicht zum Umzug zwingen.

3.a) Das Berufungsgericht hat angenommen, das Wettbewerbsverbot sei ohne Einfluß auf den Wohnsitzwechsel des Klägers gewesen. Der Kläger habe in die Möbelindustrie zurückkehren wollen. Eine entsprechende Stelle mit besserem Verdienst habe er im Raum Gießen gefunden. Darum stehe ihm auch nicht die erhöhte Karenzentschädigung zu.

Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die Feststellung des Berufungsgerichts, es sei der persönliche Wunsch des Klägers gewesen, wieder in seinem ehemaligen Aufgabengebiet zu arbeiten und nur deshalb sei er umgezogen, hat die Revision im Verfahrensrügen nicht angegriffen. Sie ist für das Revisionsgericht bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO). Der Senat muß daher davon ausgehen, daß das Wettbewerbsverbot für den Umzug des Klägers nicht ursächlich war.

b) Der Kläger hat in der Revisionsinstanz erstmals vorgetragen, im Einzugsbereich der Beklagten habe er, wäre nicht das Wettbewerbsverbot gewesen, in vielen der Beklagten gleichartigen Betrieben eine Arbeitsstelle finden können. Der Kläger beachtet dabei nicht, daß das Revisionsgericht in tatsächlicher Hinsicht neues Vorbringen nicht berücksichtigen darf (§ 561 Abs. 1 ZPO).

c) Der Kläger macht ferner geltend, die erhöhte Karenzentschädigung falle schon deshalb an, weil ihm das Wettbewerbsverbot ungeachtet seiner tatsächlichen Entscheidung eine konkurrierende Betätigung nicht erlaubt habe. Deshalb habe sich ihm die Frage gar nicht erst gestellt, ob er in seinem früheren Wohnbereich eine Arbeitsstelle suchen oder dort ein eigenes Unternehmen gründen solle.



- 6 -

Diese Ausführungen vermögen nicht zu überzeugen. Ihnen steht die Feststellung des Berufungsgerichts entgegen, daß der Kläger aus eigenem Antrieb wegen seines beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommens die Stelle im Raum Gießen angenommen habe und daß lediglich aus diesem Grunde, nicht aber wegen des Wettbewerbsverbots, ein Wohnsitzwechsel notwendig geworden sei. Die Vorstellung des Klägers, die rein abstrakte Möglichkeit der Einschränkung seiner beruflichen Betätigung reiche bereits aus, als Ursache für einen Umzug zu gelten, trifft nicht zu. Die Pflicht zur Unterlassung einer bestimmten Betätigung berührt das berufliche Fortkommen eines Arbeitnehmers erst dann, wenn sie sich konkret auswirkt und die Ursache für einen Umzug darstellt. Die Auffassung des Klägers würde darauf hinauslaufen, daß er Leistungen der Beklagten erhält, die in keinem Zusammenhang mit besonderen Unterlassungspflichten stehen. Die Karenzentschädigung soll dem Arbeitnehmer aber nur einen angemessenen Ausgleich für die nachteiligen Folgen seiner Wettbewerbsenthaltung gewähren. Das hat der Senat wiederholt entschieden (z. B. BAG 25, 444 [449] = AP Nr. 2 zu § 74 c HGB [zu II 3 a der Gründe] m. w. N.).

4. Mit Rücksicht auf § 343 ZPO hat der Senat die Entscheidungsförmel des angefochtenen Urteils in Abs. 1 neu gefaßt.

Dr. Dieterich Schaub Griebeling
Dr. Martin W. Beer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

